



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen,
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 6. Juni 2011

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

9/6

EINGEGANGEN

09. Juni 2011

Erl.....

Betreff: Grundstücksgeschäfte der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
mit den Sitzungsunterlagen für den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus vom 24.5.2011 wurde erstmalig der Bericht der Stadtbetriebe Hennef AöR über Grundstücksgeschäfte ohne den Vermerk „nicht öffentlich“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Dieser Umstand veranlasst mich zu folgendem Antrag, den Sie bitte auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses (oder des Rates) setzen:

Antrag:

Grundstücksgeschäfte der Stadt Hennef werden grundsätzlich im öffentlichen Teil des zuständigen Ausschusses behandelt. Soweit zwingende Gründe für eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorliegen, werden diese Gründe von der Verwaltung dargelegt.

Begründung:

Dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen ist von der Rechtsprechung große Aufmerksamkeit gewidmet worden (vgl. VerfGH NW, Beschl. vom 30.12.1975, OVG 31, 309; OVG Münster, Ur. vom 19.12.1978, teilweise abgedruckt in StT 1979 S.528). Dabei sind die Anforderungen an einen Ausschluss der Öffentlichkeit sichtlich verschärft worden, nicht nur für Sitzungen des Rates, sondern auch für Sitzungen der Ausschüsse (vgl. OVG Münster, a.a.O.). „*Demokratische Kontrolle (so das OVG Münster) kann nur dann funktionieren, wenn die einzelnen Positionen im Rahmen der parlamentarischen Auseinandersetzung ständig sichtbar gemacht werden, um sie für die Öffentlichkeit verständlich, nachvollziehbar und damit auch kontrollierbar zu gestalten.*“

Gerade durch die Sitzungsöffentlichkeit werde unzulässigen Einwirkungen persönlicher Beziehungen entgegengewirkt und der Anschein vermieden, dass „hinter verschlossenen Türen“ unsachgemäße Motive für die getroffene Entscheidung maßgebend sein könnten.

Der grundsätzliche Ausschluss der Öffentlichkeit von den Sitzungen ist rechtswidrig (VG Freiburg, Urt. vom 11.10.1973, DÖV 1974 S.389). *Wegen der allgemeinen staatsrechtlichen Bedeutung des Öffentlichkeitsgebotes für parlamentarische Gremien handelt es sich bei §48 Abs.2 Satz1 GO um einen tragenden Grundsatz des Kommunalrechts. Verstöße gegen diesen Grundsatz führen zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse.*

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -